



Selbständige Gewerbe des öffentlichen Rechts

1. Eintragung

Selbständige Gewerbe des öffentlichen Rechts beruhen auf öffentlich-rechtlichen Erlassen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten. Erfüllen die selbständigen Gewerbe des öffentlichen Rechts die allgemeinen Voraussetzungen der Eintragungspflicht, sind sie im Handelsregister einzutragen.

2. Belege

Grundlage der Eintragung bildet der Erlass, auf den sich die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt stützt (Gesetz, Verordnung, Beschluss oder Verfügung).

Sodann sind folgende ergänzende Belege einzureichen:

- Ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Protokoll der Behörde, welche die Körperschaft oder Anstalt ins Leben gerufen hat;
- Das Protokoll im Original (voller Wortlaut) oder ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des Exekutivorgans über die Konstituierung und die Ernennung der Zeichnungsberechtigten;
- Ein allfälliges Geschäftsreglement, sofern es für die Organisation wesentliche Angaben enthält;
- Schriftliche Wahlannahmeerklärungen jener Personen, welche ein Mandat im Exekutiv- oder Revisionsorgan angenommen haben, aber die Anmeldung nicht unterzeichnen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung der Neueintragung erfolgt durch die Verwaltung. Besteht diese aus mehreren Personen, so hat der Präsident oder Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen (Art. 22 Abs. 2 HRegV). Zudem sind die Firmaunterschriften (Musterunterschrift die zeigt, wie der Einzelne in Zukunft für die Unternehmung mit dem Firmennamen zusammen unterschreiben wird) der zeichnungsberechtigten Personen anzubringen.

Die Anmeldungs- und Firmaunterschriften müssen amtlich beglaubigt werden (Art. 23 Abs. 2 HRegV und Art. 26 HRegV).

Für Fragen steht Ihnen das Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Rohanstrasse 5, 7001 Chur, gerne zur Verfügung (Tel. 081 257 24 85).